

derweg zwischen Fellhornbahn-Mittelstation und Alpe Obere Biererwang betreten werden. Ein Verlassen des Weges ist verboten.

§ 4

Ausnahmen

Das in § 1 ausgewiesene Gebiet darf zu Zwecken der wasser- und forstwirtschaftlichen Sanierung, der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Jagd und Fischerei, der Gewässerunterhaltung, der Pflege des Geländes und des Wanderweges sowie der Instandhaltung der Liftanlage betreten werden.

§ 5

Befreiung

Von den Verboten des § 3 kann das Landrats-

amt Oberallgäu im Einzelfall gemäß Art 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung gemäß § 1 die in § 3 aufgeführten Verbote mißachtet, kann - bei Vorsatz gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und - bei Fahrlässigkeit gemäß Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche

Markt

belegt werden.

(2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 5 festgesetzten, vollziehbaren Nebenbestimmung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

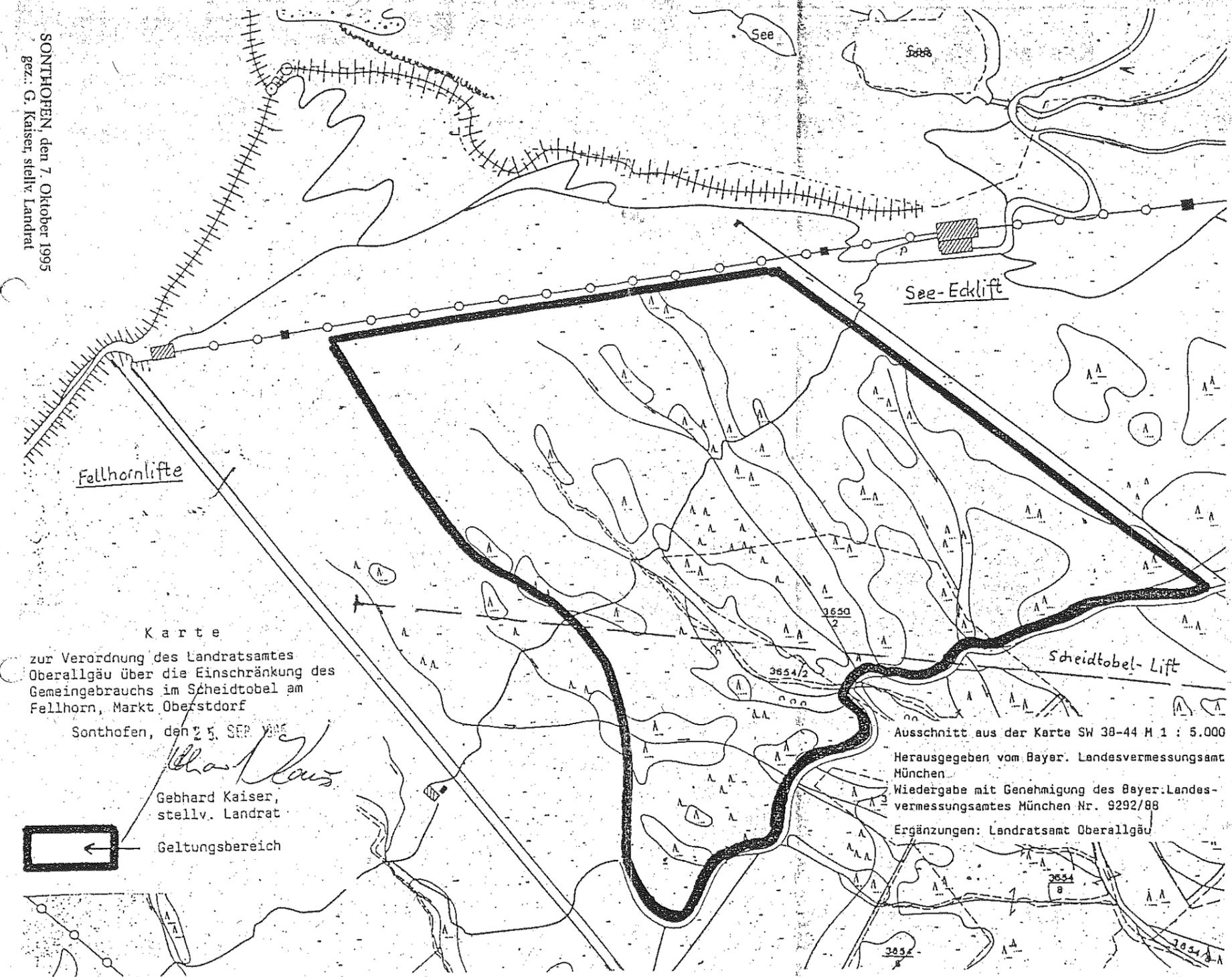
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, den 25. 9. 1995

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Gebhard Kaiser, stellv. Landrat

40-258



Karte

zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über die Einschränkung des Gemeingebrauchs im Scheidtobel am Fellhorn, Markt Oberstdorf

Sonthofen, den 25. SEP. 1995

Gebhard Kaiser, stellv. Landrat

Geltungsbereich



SONTHOFEN, den 7. Oktober 1995  
gez.: G. Kaiser, stellv. Landrat

Ausschnitt aus der Karte SW 38-44 M 1 : 5.000

Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt München

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München Nr. 9292/88

Ergänzungen: Landratsamt Oberallgäu



## Ärztlicher Notfalldienst

Der Notfall-Arzt und Notfall-Augenarzt sind zu erreichen für

**Sonthofen und Hindelang**

am 7. und 8. Oktober 1995

unter (08321) 19222

**Oberstdorf und Fischen**

am 7. und 8. Oktober 1995

unter (08322) 19222

**Oberstaufen und Immenstadt**

am 7. und 8. Oktober 1995

unter (08323) 19222

Der ärztliche Notfalldienst für das Gebiet folgender Gemeinden ist über die Rettungsstelle, Telefon (0831) 19222, zu erreichen: Altsried – Haldenwang – Dietmannsried – Lauben – Wiggensbach – Willpoldsried – Belzgau – Durach – Sulzberg – Wäldenholten – Buchenberg – Weithau – Missen.

## Zahnärztlicher Notfalldienst

im Allgäu

im Landkreis Sonthofen

Der Notfall-Zahnarzt ist zu erreichen für den 7. und 8. Oktober 1995 unter (08322) 3116 und für den Bereich Oberstaufen unter (08386) 4040.

Notfall-Sprechstunden von 10 bis 12 Uhr und von 17 bis 18 Uhr.

Der Notfall-Zahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „wo, was, wann, wer“ aufgeführt.

## Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Hindelang:** vom 6. bis 12. 10. 1995: Falken-Apotheke, Am Kurhaus, Fährbergasse 2, Telefon 323 (Montag bis Freitag: 8 bis 20 Uhr, Sa. 8 bis 12 Uhr, 17 bis 19 Uhr, Sonn- und Feiertage: 10 bis 12 Uhr, 17 bis 19 Uhr). – **Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Burgberg:** am 7. 10. 1995: Löwen-Apotheke, Immenstadt, Kempener Straße 8, Ecke Jahnstraße, Telefon 1462, am 8. 10. 1995: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 4400 und Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Martenplatz 3, Telefon 6396 (10 bis 12 Uhr). – **Oberstdorf:** am 7. 10. 1995: Nebelhornapotheke, Reichbergstraße 7, Telefon 4989, am 8. 10. 1995: Sonnen-Apotheke, Weststraße 4, Telefon 4459. – **Oberstaufen:** vom 6. bis 12. 10. 1995: Hochgrat-Apotheke, Arnikaweg 2, Telefon 4583.

**Altsried, Belzgau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Wäldenholten, Wiggensbach:** am 7. 10. 1995: Ried-Apotheke, Belzgau, Hauptstraße 8, Telefon (0831) 71096 (18 bis 20 Uhr), am 8. 10. 1995: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 1, Telefon (08374) 6100 (18 bis 20 Uhr).

**Diensthabende Apotheken in Kempten:** am 7. 10. 1995: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon (0831) 22749, am 8. 10. 1995: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon (0831) 75382.

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Notfällen in Anspruch zu nehmen!**

## Tierärztlicher Sonntagsdienst

Immenstadt – Oberstaufen

am 1. 10. 1995: Herr Dr. Koller, Immenstadt, Telefon (08323) 8183

## Bekanntmachung

der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes

„Im Krummen“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeindevater der Gemeinde Blaichach hat am 10. August 1995 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Krummen“ zu ändern. Die Grenzen des Änderungsbereiches bilden im Westen die Bahnlinie, im Süden der Osterberg, im Osten die Straße „Im Krummen“ und im Norden der südliche Hangfuß des Hügels. Der Planbereich der 5. Änderung soll als all-

gemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) festgesetzt werden.

Zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung liegt der Planentwurf der 5. Änderung in der Zeit vom 7. 10. 1995 bis 7. 11. 1995 im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Blaichach, den 26. 9. 1995

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Winterbauer, 1. Bürgermeister

10-257

## Bekanntmachung

des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22. September 1995 (Bpl. Nr. 1867/94) Herrn Max Fleischmann, Bahnhofplatz 15, 87527 Sonthofen den Umbau des Dachgeschosses und Errichtung von Querriegeln und Dachgäuben in Sonthofen, (Pfl.-Nr. 740, 740/8) Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt/Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angesehener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

gez.: Liehl, RA

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 311, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

51 - 261

## Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft

in Kempten

Am **Donnerstag, dem 19. Oktober 1995**, findet in Kempten, Allgäu-Halle, eine Zuchtvielsatzveranstaltung mit IBR-/IPV-unverträglichen Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 8.30 Uhr

Die Verhandskörung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **Vortag ab 13.30 Uhr** statt.

**Auftrieb:** 50 Zuchtkäber

25 Stiere

460 Jungkühe  
25 Kabinen  
80 Jungrinder.

Die Gemeinden werden gebeten, dies grüßlich bekanntzugeben.

10 - 259

## Zuchtviehauktion der

Allgäuer Herdebuchgesellschaft  
in Buchloe

Am **Dienstag/Mittwoch, dem 17./18. Oktober 1995**, findet in Buchloe, eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

## Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere

Dienstag, 17. Oktober 1995, 14 Uhr

Bewertung des weiblichen Großviehs

Dienstag, 17. Oktober 1995, 12 bis 14 Uhr

Versteigerung der Zuchttiere

Mittwoch, 18. Oktober 1995, 8.30 Uhr

**Auftrieb:** 380 Tiere, davon

35 Bullen

280 Kühe und Kabinen

65 männl. und weibl. Zuchtkäber

Das gesamte Großvieh ist IBR-unverträglich.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies grüßlich bekanntzugeben.

Allgäuer Herdebuchgesellschaft  
Kaufbeuren

10 - 260

## Verordnung

des Landratsamtes Oberallgäu

zur Einschränkung des Gemeingebrauchs

im Scheidlobel am Fellhorn, Markt

Oberstdorf, vom 25. September 1995

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 57, Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erläßt das Landratsamt Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14. September 1995 Nr. 820-8662.1/25 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Im Bereich des in mehrere Äste verzweigten Scheidlobels am Fellhorn, Grundstücke Fl.-Nr. 3650/2, 3654, 3654/2 der Gemarkung Oberstdorf wird der Gemeingebrauch hinsichtlich des Betretens, Skifahrens, Skitourens, Variantenfahrens, Snowboardfahrens und ähnlicher sportlicher Betätigungen eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Karte M 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit schwarzer Linie eingetragen, wobei die äußere Kante des Grenzstrichs die Grenze darstellt.

## § 2

### Schutzzweck

Der Gemeingebrauch in den in § 1 bezeichneten Flächen ist aus Gründen des Naturschutzes einzuschränken, um den Fortbestand der Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren, insbesondere der dort heimischen, in der Roten Liste als gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht bezeichneten Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten.

## § 3

### Verbote

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 ist das Betreten, insbesondere Skifahren, Skitouren, Variantenfahren, Snowboardfahren verboten.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November jeden Jahres der bestehende, markierte und in der Wanderkarten eingezeichnete Wan-

